

Artikel 33.

Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin, und zwar sobald als möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernsdorff.

(L. S.)

Pommer Esche.

(L. S.)

Philipsborn.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

La Tour d'Auvergne

(L. S.)

de Clercq.

(L. S.)